

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

№ 115.

Dresden, den 16. August

1843.

Einhundert und dreizehnte öffentliche Sitzung
am 29. Juli 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Umlaubsertheilungen. —
Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputa-
tion über einen Theil des Gesetzentwurfs, den Schuld-
arrest betreffend (§§. 40 — 47; §. 69). —

Die Sitzung beginnt $\frac{3}{4}$ 10 Uhr in Gegenwart von 66 Mit-
gliedern und der königl. Commissarien D. Einert und
v. Watzdorf mit Verlesung des Protokolls über die vorige
Sitzung, welches von der Kammer, auf gestellte Präsidialfrage,
einstimmig genehmigt und hierauf von den Abgg. Hänischel und
Wieland mit vollzogen wird.

Auf der Registrande ist eingegangen:

1. (Nr. 996) Den 28. Juli. Bericht der vierten Deputation
der zweiten Kammer, die Beschwerde Hänel's von Cronenthal
betr.

Präsident D. Haase: Wird auf eine der nächsten Tages-
ordnungen kommen; daneben frage ich die Kammer, ob dieser
Bericht gedruckt werden soll? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 997.) Den 28. Juli. Petition Theodor Wislicenus,
Bezirksvorsteher des Industrievereines zu Leisnig, die Errich-
tung einer Centralstelle für den Handel und Industrie betr.

Präsident D. Haase: Wird an die dritte Deputation ab-
gegeben werden. — Der Bericht dieser Deputation über die hier
berührte Angelegenheit liegt schon vor, und der Herr Referent
wird auf diese neue Eingabe nach Befinden bei seinem Vortrage
Rücksicht nehmen.

3. (Nr. 998.) Den 28. Juli. Bericht der ersten Deputation
der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf wegen Ausführung
der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordnung vom
1. December 1837.

Präsident D. Haase: Dieser Bericht wird erst zum Druck
und dann auf eine Tag-ordnung kommen. — Der Abg. Eckhardt
hat für heute wegen dringender Geschäfte um Urlaub gebeten, was
ich der Kammer hiermit anzeige. — Wir gehen nun über auf die
heutige Tagesordnung, und zwar zunächst auf den fernere-
weiten Vortrag des Berichts der ersten Deputation, den Schuld-
arrest betreffend.

Referent D. v. Mayer:

§. 40.

Aller Schuldarrest, sowohl der auf Angelöbniß oder Wechsel
und Wechselclausel beruhende, als auch der als Executionsmittel
(vergl. §. 18 und flgd.) eintretende, kann wegen eines und dessel-
ben Anspruchs nur zu zwei Jahre hindurch andauern, mit deren Ab-
lauf der Schuldner sofort des Arrests zu entlassen.

§. 41.

Wider diese Entlassung kann die Appellation des Klägers
nicht beachtet werden.

§. 42.

Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Be-
klagten während dieses Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er
befriedigt ist, zwar diesen weitem Schuldarrest von neuem ausbe-
dingen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von
obigem Zeitraume in Rückstand war.

Die Motive lauten:

Man hat leider die Erfahrung gemacht, daß hartherzige
Gläubiger mit der festen Ueberzeugung, daß der Schuldner außer
Stande sei, das bei Schuldarrest Angelobte zu erfüllen, denselben
nichts desto weniger fortwährend in Arrest gehalten haben, um
hierunter gegen ihn nur eine Härte zu üben und ihrer Leidenschaft
zu genügen.

Die Humanität vermittelt sich für den Bedrängten, und es
ist die Pflicht des Gesetzgebers, jenen Roheiten erbitterter Gläubi-
ger Schranken zu setzen.

Auch haben bereits die Gesetzgeber in andern Staaten für
Beschränkung der Dauer des Schuldarrestes Bestimmungen ein-
treten lassen. Namentlich ist in dieser Beziehung auf den Vor-
gang der preussischen und der französischen Legislation zu ver-
weisen.

Wenn man nun darauf eingeht, für die Dauer des Schuld-
arrestes gewisse Beschränkungen eintreten zu lassen, so treten bei
diesem Vorhaben ähnliche Betrachtungen ein, wie sie oben in den
Motiven zur 38. Paragraffe erörtert worden sind. Das Gesetz,
welches den Schuldarrest als Zwangsmittel zuläßt, um zur Er-
füllung von bestehenden Verpflichtungen zu nöthigen, darf aller-
dings dem Kläger dieses Zwangsmittel nicht so beschränken, daß
es seinen Zweck verfehlt; es kann den Schuldarrest nicht so weit
abkürzen, daß ein Schuldner, der nicht erfüllen will, den Arrest für
ein im Gegensatz der Opfer, welche die Contractserfüllung erheischt,
kleineres Uebel achten möchte. Das Ueberstehen des Schuldarrests
muß also gewissermaßen einen Beweis abgeben, den man beim
Gemeinschuldner von andern Umständen abzunehmen hatte,
— den Beweis des Unvermögens auf Seiten des Schuldners.
Beim Gemeinschuldner war für dieses Unvermögen ein directer
vollständiger Beweis zu führen. Denn daß ein Gemeinschuldner
einen Wechsel bezahle, ist nach den Principien vom Wesen der
Concursmasse moralisch unmöglich. Die französische Gesetzgebung,